

Beschlagnahme von Lumpen und Stoffabfällen.

Am 16. Mai 1916 ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, in Kraft getreten. Durch sie sind sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen, beschlagnahmt. Ausgenommen sind lediglich die Lumpen und Stoffabfälle in Privathaushaltungen und die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Auslande eingeführten. Trotz der Beschlagnahme ist jedoch die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, sofern sie nicht an einen Verarbeiter der Gegenstände geschieht. Erreichen die beschlagnahmten Vorräte eines Eigentümers eine Menge von 10 000 Kilogramm, so ist die Veräußerung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen in den amtlichen Blättern veröffentlicht sind. Erreichen die beschlagnahmten Vorräte jedoch die Menge von 30 000 Kilogramm, so ist der Verkauf nur noch an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen zulässig. Beide Gesellschaften haben zur Bewirtschaftung der Lumpen eine Lumpenverwertungszentrale gebildet. An Verarbeiter dürfen die beschlagnahmten Gegenstände ausschließlich von der Kriegswoll-Bedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, veräußert oder geliefert werden.

Eine weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist im allgemeinen nur insoweit zulässig, als sie sich bereits bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Vorbereitungsverfahren befand. Im übrigen ist die Verarbeitung in bestimmten einzelnen Fällen erlaubt. So dürfen Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 vom Hundert der bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Bestände, in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 Kilogramm, Seilerereien und Seilfabriken, die bei der Seilerwarenherstellung anfallenden Abfallstücke verarbeiten; auch die übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe, Papier-, Pappenfabriken usw. dürfen bestimmte Mengen verwenden.

Eine monatliche Meldepflicht der beschlagnahmten Gegenstände und die Verpflichtung zu einer Lagerbuchführung ist für alle Personen usw. angeordnet, die eine Gesamtmenge von mindestens 3000 Kilogramm der betroffenen Gegenstände besitzen.

Zu beachten ist insbesondere, daß, trotz der Beschlagnahme, das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht ist.

Gleichzeitig ist am 16. Mai 1916 eine zweite Bekanntmachung erschienen, durch die Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art festgesetzt werden. Hiernach dürfen die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, keine höheren Preise zahlen, als die in der Bekanntmachung beigefügten Preistafel für die einzelnen Sorten von Lumpen und Stoffabfällen bestimmten sind. Da die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die von den beiden Gesellschaften höchstens bezahlt werden dürfen, so muß beachtet werden, daß die übrigen erlaubten Veräußerungsgeschäfte über Lumpen und neue Stoffabfälle zu einem entsprechend niedrigeren Preise vorgenommen werden müssen. Ebenso gelten die festgesetzten Preise lediglich für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bester Qualität, so daß für minderwertige Sortimente ein entsprechend niedrigerer Preis in Ansatz zu bringen ist.

Beide Bekanntmachungen enthalten eine größere Anzahl von Einzelbestimmungen, die für Interessenten von Wichtigkeit sind; die Bekanntmachung über die Höchstpreise enthält insbesondere eine umfangreiche Preistafel.

Der Wortlaut dieser Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und bei den Polizeibehörden einzusehen.